

AMTSBLATT des ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Geiseltal



08. Jahrgang

Braunsbedra, den 16.06.2022

Nummer 02

Inhaltsverzeichnis

Informationen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)	
gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 07.06.2022.....	1
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)	
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadloose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 02.11.2015 - 2. Änderungssatzung -	3
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 09.11.2015 - 2. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung -	5
2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten - 2. Änderungssatzung -	7
Impressum	8

Informationen des ZWAG

gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 07.06.2022

Beschluss - Nr.: 01/2022

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	4	9
Ja – Stimmen:	5	0	5
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	4	4

Beschluss - Nr.: 02/2022

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	4	9
Ja – Stimmen:	5	4	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 03/2022

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	4	9
Ja – Stimmen:	5	4	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Bekanntmachungen der Satzungen entsprechend § 19 Abs. 2 Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 01/2022 die 2. Änderungssatzung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 02.11.2015

- 2. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.06.2022 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 01/2022):

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

- Dem bisherigen § 12, Überwachung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Der Zweckverband kann ferner verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze geeignete Probenahmeschächte sowie geeignete Absperreinrichtungen anbringt, wenn

a) bei dem anfallenden Niederschlagswasser von einer grundsätzlichen technischen Behandlungsbedürftigkeit (mäßig belastetes Niederschlagswasser ab Kategorie II) entsprechend DWA Arbeitsblatt A 102-2 auszugehen ist.

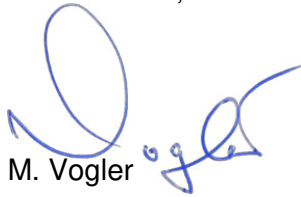
b) vom Grundstück erhöhte Risiken für die öffentliche Niederschlagswasseranlage ausgehen können. Dies ist insbesondere im Rahmen der gewerblichen oder industriellen Nutzung des Grundstückes, bzw. beim Vorhandensein diverser Brandschutzvorrichtungen sowie im Falle von Havarien oder Bränden anzunehmen, wenn dort mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die geeignet sind die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachhaltig zu verändern.

Im Falle von Havarien und Bränden sind Grundstückseigentümer verpflichtet, vorhandene Absperrrichtungen unverzüglich zu schließen, um so das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage zu verhindern.

II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese 2. Änderung der der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage – 2. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 08.06.2022



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 07.06.2022 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage – 2. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 08.06. 2022



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Bekanntmachungen der Satzungen entsprechend § 19 Abs. 2 Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 02/2022 die 2. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 09.11.2015

- 2. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung –

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.06.2022 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 02/2022):

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

- Dem bisherigen § 13, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

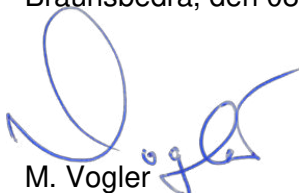
„Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze geeignete Probenahmeschächte sowie geeignete Absperreinrichtungen anbringt, wenn vom Grundstück erhöhte Risiken für die öffentliche Schmutzwasseranlage ausgehen können. Dies ist insbesondere im Rahmen der gewerblichen oder industriellen Nutzung des Grundstückes, bzw. beim Vorhandensein diverser Brandschutzvorrichtungen sowie im Falle von Havarien oder Bränden anzunehmen, wenn dort mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die geeignet sind die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers, bzw. des Klärschlammes nachhaltig zu verändern. Im Falle von Havarien und Bränden sind Grundstückseigentümer verpflichtet, vorhandene Absperreinrichtungen unverzüglich zu schließen, um so das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu verhindern.“

II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen

Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 08.06.2022



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer

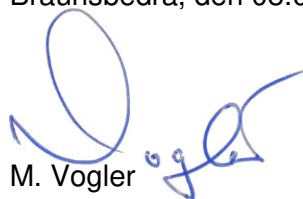


- Siegel -

Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 07.06.2022 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 08.06.2022



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Bekanntmachungen der Satzungen entsprechend § 19 Abs. 2 Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 03/2022 die 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten

- 2. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.3.2021 (GVBl. LSA S. 100) bzw. in der zurzeit geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der zurzeit geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der zurzeit geltenden Fassung, des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.05.2010, bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.06.2022 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 03/2022):

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

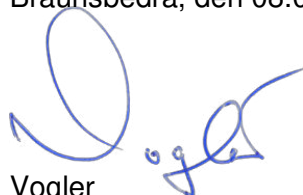
Der bisherige § 3, Bemessungsgrundsätze, wird um Absatz 6 mit folgendem Wortlaut erweitert:

„(6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Kosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten - 2. Änderungssatzung - tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 08.06.2022



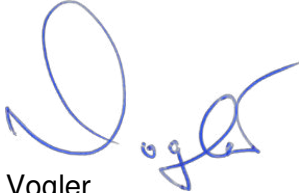
Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.06.2022 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten - 2. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 08.06.2022



Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.

Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Mücheln)

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info, Internet: www.zwag.info.